



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

9S 18/06

527 C 12619/05 Amtsgericht Hannover

Hannover, 12. Dezember 2006

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Str. 1 A, 30519 Hannover,

Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

Gerichtsfach Nr. 287

gegen

das Land Niedersachsen,

vertreten durch die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 201,

vertr. d. d. Staatssekretärin Dr. G., [REDACTED], Planckstraße 2, 30169 Hannover,

Geschäftszeichen: 201-01432/10-148

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED] Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover,

Geschäftszeichen: 01789-06/Dr.Fu/mk

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küper, die Richterin Wehrhahn und den Richter am Landgericht Frankenberger am 12. Dezember 2006 beschlossen:

Die Gehörsrüge der Berufungsbeklagten vom 21. November 2006 wird zurückgewiesen.

Es wird eine Gebühr gem. Nr. 1700 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG erhoben.

Gründe:

Soweit die Berufungsbeklagte sich zur Begründung ihrer Rüge darauf stützt, das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass streitig sei, dass die vom Beklagten im Internet veröffentlichten Dateien identisch sind mit den ihrem Staatsarchiv befindlichen Dokumenten, da dieses in der angegriffenen Entscheidung gegenteilig festgestellt sei, kann dieses ebenso dahinstehen wie die unzutreffenden Ausführungen des Beklagten zum Begriff der Identität, da jedenfalls über genau diese Problematik im Termin zur Berufungsverhandlung gesprochen worden ist. Das Berufungsgericht hat dabei nicht nur unbestritten darauf hingewiesen, dass es die Einordnung der ange-

griffenen Entscheidung angesichts des erstinstanzlichen Vortrags des Beklagten für verkürzend hält, sondern auch, dass eine Berufung, die sich u. a. auf diesen Aspekt stützt, nicht mit einem ebenfalls dahingehenden Tatbestandsberichtigungsantrag einherzugehen hat.

Mutmaßlich hat ja gerade deswegen auch der Rügeverfasser, der allerdings nicht selbst an dem vorgenannten Termin teilgenommen hat, sich zu seinen Ausführungen im (nicht nachgelassenen) Schriftsatz vom 21. Oktober 2006 veranlasst gesehen.

Völlig unabhängig von der Frage, ob die Einschätzungen des Berufungsgerichts rechtlich zutreffend sind, muss jedenfalls eine unter Wiederholung der gegenteiligen Auffassung der Berufungsbeklagten erhobene Gehörsrüge ins Leere gehen, da diese kein Rechtsmittel schafft gegen eine als unzutreffend angesehene, aber mit den Parteien erörterte Rechtsauffassung, die anders gesetzlich nicht mehr angreifbar ist.

Küper

Wehrhahn

Frankenberger